

Das Strafgesetz Russlands gegen die „Rehabilitierung des Nazismus“

von: Prof. Dr. Otto Luchterhandt, Universität Hamburg

Das Bestreben, die Leugnung oder Verharmlosung geschichtlicher Ereignisse im Zusammenhang mit Völkermord und Krieg als Straftatbestand zu normieren und zu verfolgen, ist in neuerer Zeit stärker geworden. In Deutschland wurde im Oktober 1994 die Strafbarkeit der Volksverhetzung gemäß § 130 um einen Abs. 3 erweitert, der sich zwar nicht *expressis verbis*, wohl aber im Kontext der Vergangenheitsbewältigung *de facto* vor allem gegen die Leugnung des Völkermords an den europäischen Juden wendet und in der öffentlichen Diskussion weithin unter dem Begriff der „Ausschwitzlüge“ bekannt ist: „Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.“ Auch der folgende Absatz 4 richtet sich gegen die Billigung, Verherrlichung oder Rechtfertigung der „nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft“¹.

Die Vorschrift ist sowohl in verfassungsrechtlicher, als auch in politischer und kriminologischer Hinsicht² umstritten. Das Bundesverfassungsgericht hat die Strafbarkeit der Holocaustleugnung mit dem Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) aber für vereinbar erklärt, allerdings mit einer Begründung, die ihm Kritik mit sehr beachtlichen Argumenten eingetragen hat³.

Neben anderen Staaten hat auch die Schweiz über den Straftatbestand des Völkermordes (Art. 264) hinaus das Leugnen von Völkermord unter Strafe gestellt (Art. 261^{bis} Abs. 4). Seitdem das schweizerische Bundesparlament („Nationalrat“) 2003 die Vernichtung der Armenier im Osmanischen Recht (1915/16) förmlich als Völkermord anerkannt hat, verurteilen Strafgerichte entsprechende Leugnungsakte, darunter 2007 wegen einer solchen Tat den in der Schweiz lebenden Türken Dogu Perinçek. Dieser legte dagegen erfolgreich Beschwerde in Straßburg ein. Mit Urteil vom 17.12.2013 verurteilte der EGMR die Schweiz wegen Verletzung der Meinungsfreiheit (Art. 10 EMRK). Die Entscheidung erregte starkes internationales Aufsehen; ihre Begründung erfuhr starke Kritik, denn der EGMR hatte es mit dürftigen Argumenten vermieden, zur Frage Stellung zu nehmen, wie

¹ § 6 des Völkerstrafgesetzbuches normiert den Straftatbestand des Völkermordes durch nahezu wörtliche Übernahme von Art. II der UN-Antivölkermordkonvention vom 9.12.1948.

² Kaiser, Reinhard: Versiegelte Geschichte, in: FAZ vom 2,8,2007, S. 33; Reichel, Peter: Vergangenheitsbewältigung in Deutschland, München 2001, S. 144 ff.

³ BVerfGE 90, 241.

die Vernichtung der Armenier juristisch zu qualifizieren sei. Die Schweiz hat inzwischen Berufung bei der Großen Kammer des EGMR eingelegt. Wann sie darüber entscheiden wird, ist ungewiss. Die Entscheidung wird weit über die sprichwörtlichen Fachkreise hinaus mit großer Spannung erwartet.

Die in Deutschland, in der Schweiz und in einigen anderen Mitgliedstaaten des Europarats erfolgte Einführung von Straftatbeständen zur Absicherung gewisser historischer Erinnerungen ist in **Russland** aufmerksam registriert worden. Auch davon sind Versuche in der Ära `Putin` angeregt worden, mit Hilfe des Strafrechts gewisse, von der Administration des Präsidenten unterstützte Standpunkte und Positionen zur Geschichte der Sowjetunion im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg gesetzlich abzusichern und damit der wissenschaftlichen, publizistischen und politischen Diskussion zu entziehen. Initiiert und gefördert wurden und werden sie ganz besonders von großrussischen Nationalisten und Chauvinisten verschiedener Couleur, die sich in Russland meistens als „Nationalpatrioten“ bezeichnen. Sie verfügen in allen in der Duma vertretenen politischen Parteien über einen breiten Anhang und genießen auch in der Präsidialexekutive und in der Führung der Kreml-Partei „Einheitliches Russland“ über starke Sympathien. Schon unter Präsident Medvedev gab es eine entsprechende geschichtspolitische Initiative, nämlich die am 15. Mai 2009 durch Präsidialdekret gegründete „Kommission zur Bekämpfung von Versuchen, die Geschichte zum Nachteil der Interessen Russlands zu verfälschen“. Wegen ihrer heterogenen ideologisch-politischen Zusammensetzung konnte sie jedoch keine Wirkung entfalten und wurde im Februar 2012, wenige Monate vor der Rückkehr Vladimir Putins ins Präsidentenamt, wieder aufgelöst⁴.

Den Anhängern einer großrussischen Geschichtspolitik blieb zunächst ein durchschlagender Erfolg in der Föderalversammlung versagt, weil die Widerstände dagegen in der liberalen Öffentlichkeit des Landes, aber auch innerhalb der Präsidialexekutive sich als zu stark erwiesen. Die Gegner befinden sich im Umkreis des ehemaligen Präsidenten und jetzigen Ministerpräsidenten Medvedev.

Die Lage begann sich zu ändern, als am 24. Juni 2013 die Vorsitzende des Duma-Ausschusses für Sicherheit und Korruptionsbekämpfung, Irina Jarovaja, die auch Koordinatorin des Klubs für Staat und Patriotismus in der Kreml-Partei ist, einen Entwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches einbrachte. Er schlug einen Artikel 354¹ mit dem Titel „Rehabilitierung des Nazismus“ vor. Die Auseinandersetzung verlagerte sich damit in die Duma und die fachlich interessierte Öffentlichkeit. Das Schicksal des Entwurfs war lange ungewiss.

Ein prominenter, profilierter Gegner einer Geschichtspolitik mit den Instrumenten des Strafrechts ist Dr. *Nikolaj Evgenevič Kuposov*, Spezialist für die neuere Geschichte Frankreichs, Professor für Geschichte am „Smolny College of Liberal Arts and Sciences“ in Sankt Petersburg mit Lehrtätigkeit auch in Paris. Im Zusammenhang mit einer vom Goethe-Institut Sankt Petersburg im Januar 2014

⁴Комиссия_по_противодействию_попыткам_фальсификации_истории_в_ущерб_интересам_России/wikipedia.org/wiki.

organisierten Veranstaltung zusammen mit *Aleida Assmann* (Heidelberg) über die „Zukunft der Erinnerung“ nahm *Koposov* auf die Frage „*Wie bewerten Sie die Schaffung einer Kommission zum Kampf gegen Geschichtsfälschung beim russischen Präsidenten?*“ zu dem ganzen Problemkomplex grundsätzlich Stellung⁵. Er antwortete:

„Negativ, aber es gibt weitaus Schlimmeres. In die Duma wurde ein Gesetzesentwurf eingebracht, der demjenigen mit Gefängnisstrafe bedroht, der die vom Nürnberger Tribunal festgestellten historischen Fakten in Frage stellt. Schlicht und einfach gesagt: demjenigen, der die Politik der UdSSR am Vorabend des Krieges verurteilt. Das Urteil von Nürnberg ist ein Dokument, das schwierig zu interpretieren ist. Ein gewöhnlicher Richter, der kein Historiker ist, wird es kaum korrekt deuten können. Das wiederum ebnet den Weg für Willkür. Die Kommission wird niemanden hinter Gitter bringen. Das Gesetz aber könnte die Begründung dafür liefern, Menschen künftig wegen „falscher“ Auffassungen über die Vergangenheit einzusperren. Das ist schwer mit der Freiheit wissenschaftlicher Forschung in Einklang zu bringen und mit der Freiheit des Wortes generell.“

Sollte Deutschland die strafrechtliche Verfolgung von Holocaustleugnern einstellen?

Ich bin gegen Erinnerung per Gesetz und die Kriminalisierung von Geschichte. Wenn jedes Land und jede soziale Gruppe die gesetzliche Festschreibung des eigenen historischen Gedächtnisses einfordert, dann wird eine wissenschaftliche Erforschung der Vergangenheit unmöglich. Aber hier muss man differenzieren. Das eine sind Erinnerungsgesetze als Ausdruck kollektiver Trauer angesichts von Verbrechen des Staates gegen die Gesellschaft, wie im Falle des Holocaust. Anders verhält es sich, wenn das Gesetz das Gedächtnis des Staates schützt, eines verbrecherischen Regimes obendrein, wie das im Falle Russlands zutrifft.“

Die von *Koposov* repräsentierte liberale Position in der Geschichtspolitik Russlands wurde ein Opfer der bereits laufenden Ukraine-Krise: Mitte März 2014, als im Zuge der militärischen Intervention auf der Krim die Wellen der nationalen Begeisterung in Russland hoch schlugen und durch die staatlichen Medien noch zusätzlich aufgepeitscht wurden, gelang den Autoren des Entwurfes zur Änderung des Strafgesetzbuches der politische Durchbruch. Es dauerte allerdings noch bis Ende April, dass man sich in der Duma auf einen Text einigte und „die Umgebung“ Ministerpräsident *Medvedevs* ihren Widerstand aufgab.

Am 28.4. stimmte auch der Föderationsrat dem Gesetzesentwurf zu. Allerdings hatten noch wenige Tage vorher 26 Mitglieder des Föderationsrates den Versuch unternommen, ein alternatives Gesetzprojekt mit einem anderen Ansatz durchzusetzen. Sie brachten in die Staatsduma den Entwurf eines aus 14 Artikeln bestehenden Gesetzes mit dem Titel „Über die Unterbindung des Nazismus, die Heroisierung von nazistischen Verbrechern und ihrer Helfershelfer“ ein⁶. Der Entwurf knüpfte an die

⁵ <http://www.goethe.de/ins/ru/lp/kul/dur/eri/ver/ru7078875.htm>.

⁶ [http://asozd2c.duma.gov.ru/addwork/scans.nsf/ID/4C9625BFB68346A943257CC2002904F0/\\$FILE/504872-6.PDF?OpenElement](http://asozd2c.duma.gov.ru/addwork/scans.nsf/ID/4C9625BFB68346A943257CC2002904F0/$FILE/504872-6.PDF?OpenElement).

seit 2002 systematisch ausgeweitete Anti-Extremismus-Gesetzgebung an, konzentrierte sich dabei jedoch auf spezifisch nationalsozialistische, chauvinistisch-rassistische Propagandainhalte- und -formen. Darüber, warum der Initiative der Erfolg versagt blieb, kann man nur Vermutungen anstellen. Vieles spricht dafür, dass die Staatsduma nicht daran interessiert war, in eine neue, voraussichtlich zeitraubende Debatte des alternativen Gesetzesentwurfes einzutreten. Sie favorisierte die strafrechtliche Lösung ihres geschichtspolitischen Anliegens, weil sie einfacher, weitaus weniger differenziert und kompliziert schien und infolgedessen kriminalpolitisch eine höhere Durchschlagskraft und Wirkung versprach.

Präsident Putin hat das Gesetz am 5.5.2014, wenige Tage vor der in Moskau und auf der Krim groß aufgezogenen Feier des Sieges über Deutschland, unterzeichnet und in Kraft gesetzt⁷. Seine Bestimmungen haben folgenden Wortlaut:

1. Art. 315¹ StGB „Rehabilitierung des Nazismus“:

„(1) Die Leugnung von Tatsachen, die durch das Urteil des Internationalen Militärtribunals für das Gericht und die Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achsen-Staaten festgestellt worden sind, die Billigung der Verbrechen, die durch das genannte Urteil festgestellt worden sind, sowie die öffentliche Verbreitung wissentlich falscher Informationen über die Tätigkeit der UdSSR während des Zweiten Weltkrieges werden mit Geldstrafe in Höhe bis zu 300.000 Rubel (1 €= ca. 40 R) oder mit Freiheitsentzug bis zu 3 Jahren bestraft.

(2) Werden die Taten unter Ausnutzung einer dienstlichen Stellung, durch die Nutzung von Masseninformationsmitteln sowie die künstliche Schaffung von Beweismitteln der Beschuldigung begangen, werden sie mit Geldstrafe zwischen 100.000 und 500.000 Rubeln oder mit Freiheitsentzug bis zu 5 Jahren und dem Verlust des Rechts bestraft, bis zu drei Jahren bestimmte Dienstposten einzunehmen oder sich mit einer bestimmten Tätigkeit zu beschäftigen.“

2. In das **Ordnungswidrigkeitengesetzbuch** wurde ein Artikel mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die öffentliche Verbreitung von eine klare Nichtachtung gegenüber der Gesellschaft zum Ausdruck bringenden Aussagen über die Tage des Kriegsruhmes und über die Gedenkdaten Russlands, begangen auch mit Hilfe von Masseninformationsmitteln oder des Internets, zieht die Belegung von juristischen Personen mit einer Verwaltungsstrafe im Umfange von 400.000 bis zu 1 Million Rubeln nach sich.“

Die Formulierung „wissentlich falsche Informationen“ bedarf einer Anmerkung: Es war typisch für die Sowjetjustiz, insbesondere in den Dissidentenprozessen, dass niemals Beweis darüber erhoben wurde, erstens, ob es sich um unrichtige Fakten handelte, und zweitens ob der Angeklagte die Unrichtigkeit kannte, sondern die Gerichte haben beides immer unterstellt und alle Beweisanträge

⁷ <http://www.vedomosti.ru/politics/news/26123921/putin-podpisa-zakon-ob-ugolovnoj-otvetstvennosti-za>.

der Verteidigung als unbegründet abgewiesen⁸. Ebenso verfährt auch heute noch die Strafjustiz in solchen Fällen, die politisch „imprägniert“ sind oder in denen die Interessen mächtiger Personen sensibel betroffen sind.

Selbst eine oberflächliche Analyse des neuen Straftatbestandes bestätigt die Befürchtungen *Nikolaj Kaposovs*, dass er ohne Schwierigkeiten dafür instrumentalisiert werden kann, politisch unerwünschte Kritik an den dunklen Seiten des Sowjetregimes vor, während und nach dem Zweiten Weltkrieg strafrechtlich zu verfolgen. Eine einschüchternde Vorwirkung der Strafrechtsänderung ist schon längst spürbar. *Boris Višnevskij*⁹ hat eines der Probleme des Gesetzes mit der folgenden These zutreffend auf den Punkt gebracht: „Das Gesetz über die Bestrafung der ‚Rehabilitierung des Nazismus‘ wurde ganz und gar nicht zum Schutze der Opfer des Nazismus verfasst“.

⁸ Luchterhandt, Otto: UN-Menschenrechtskonventionen-Sowjetrecht-Sowjetwirklichkeit. Ein kritischer Vergleich, Baden-Baden 1980, S. 107 ff.

⁹ Boris Višnevskij: Perevertyš, in: Novaja gazeta 2014, Nr. 38 (9.4.2014), S. 10.